

Nichtamtlicher Theil.

Die neuen Steuervorlagen.

Die von Sr. Excellenz dem Herrn Finanzminister bei Ueberreichung des Budgets für 1883 angekündigten Steuerreform-Vorlagen sind in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 15. d. M. zur Bertheilung gelangt. Dieselben umfassen: das Gesetz über die Erwerbssteuer, das Gesetz betreffend die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen, das Gesetz über die Rentensteuer, endlich die Personal-Einkommensteuer. Sämmtlichen Vorlagen sind ausführliche erläuternde Bemerkungen sowie die einschlägigen Tabellen beigegeben.

Der Gesetzentwurf über die Personal-Einkommensteuer hat folgenden Wortlaut:

Steuerobject.

§ 1. Der Personal-Einkommensteuer unterliegt das gesammte jährliche Reineinkommen eines Steuerpflichtigen, welches den Betrag von 600 fl. übersteigt.

Steuer subject.

§ 2. Steuerpflichtig ist:

Jeder Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, dessen gesammtes, nach Maßgabe dieses Gesetzes zu berechnende jährliche Reineinkommen den Betrag von 600 fl. übersteigt, und zwar jede physische Person und jene Corporationen, deren Mitgliedern kein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Theil des Vermögens oder des Einkommens zusteht.

Auf die zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen findet das gegenwärtige Gesetz keine Anwendung.

Die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder unterliegen, wenn sie in diesen Ländern wohnen, der Personal-Einkommensteuer mit ihrem gesammten Einkommen; wenn sie sich bleibend außer diesen Ländern aufhalten, nur hinsichtlich des aus letzteren fließenden Einkommens.

Nichtangehörige dieser Länder unterliegen, wenn ihr gesammtes jährliches Reineinkommen den steuerfreien Betrag (§ 1) übersteigt, der Personal-Einkommensteuer nur dann, wenn sie entweder seit einem Jahre ihren Wohnsitz in diesen Ländern haben oder wenn sie daselbst Realitäten besitzen oder eine gewinnbringende Beschäftigung oder Erwerbsunternehmung betreiben oder Theilnehmer einer solchen Beschäftigung oder Erwerbsunternehmung sind, jedoch in allen diesen Fällen nur hinsichtlich jenes Einkommens, welches sie aus diesen Ländern beziehen.

Befreiungen.

§ 3. Von der Personal-Einkommensteuer sind befreit:

1.) Der Kaiser und die Mitglieder des kaiserlichen Hauses bezüglich der Hofstaatsdotation und der Apanagen.

2.) Der Staat, die Länder, Bezirke und Gemeinden.

3.) Die Officiere, Seelsorger und die Mannschaft des k. k. Militärs rücksichtlich ihrer Activitätsbezüge unbedingt, die übrigen Militärpersonen und die während der Mobilität bei der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingetheilten Civilpersonen hinsichtlich der ihnen auf die Dauer der Mobilität aus dem Militäretat normalmäßig zukommenden Dienstesbezüge, endlich die mit Maria-Theresia-Ordens-Pensionen, Militär-Tapferkeitsmedaillen- und Verwundungszulagen theilenden Personen in Ansehung dieser Pensionen und Zulagen.

Wenn jedoch diese Personen ein sonstiges Einkommen beziehen, so ist das Gesamteinkommen mit Ausschluß der letzterwähnten Pensionen und Zulagen in die nach § 5 entsprechende Classe einzureihen.

Von den auf diese Weise ermittelten Steuereinheiten wird die auf die Activitäts- und normalmäßigen Dienstesbezüge entfallende Anzahl von Einheiten in Abzug gebracht, und der Ueberrest bildet die Grundlage für die Bemessung der Steuer.

Besteuerungsgrundlage.

§ 4. Die Grundlage zur Besteuerung bildet das gesammte reine Einkommen, welches der Steuerpflichtige aus einer oder mehreren Quellen in dem dem Steuer-

jahre vorangegangenen Kalenderjahre, oder insofern die Geschäftsabläufe mit demselben nicht zusammenfallen, in dem vorangegangenen letzten Wirtschaftsjahre (Wirtschaftsjahre) bezogen hat.

Ermittlung der Steuereinheiten nach Classen.

§ 5. Zum Zwecke der Bemessung der Steuer wird das Einkommen der Steuerpflichtigen nach Classen getheilt. Es entfallen:

in der Classe	auf ein Einkommen	Steuereinheiten
1	bis einschließl. 700 fl.	4,2
2	über 700 " 800 "	5,9
3	800 " 900 "	7,6
4	900 " 1000 "	9,3
5	1000 " 1100 "	11
6	1100 " 1200 "	12,7
7	1200 " 1300 "	14,4
8	1300 " 1400 "	16,1
9	1400 " 1500 "	17,8
10	1500 " 1700 "	20,4
11	1700 " 1900 "	23,9
12	1900 " 2100 "	27,5
13	2100 " 2300 "	31,2
14	2300 " 2500 "	35,1
15	2500 " 2700 "	39,2
16	2700 " 2900 "	43,4
17	2900 " 3200 "	48,9
18	3200 " 3500 "	55,8
19	3500 " 3800 "	63
20	3800 " 4100 "	70,6
21	4100 " 4400 "	78,6
22	4400 " 4700 "	87
23	4700 " 5000 "	95,6
24	5000 " 5400 "	106
25	5400 " 5800 "	118
26	5800 " 6200 "	130
27	6200 " 6600 "	142
28	6600 " 7000 "	154
29	7000 " 7600 "	169
30	7600 " 8200 "	187
31	8200 " 8800 "	205
32	8800 " 9400 "	223
33	9400 " 10000 "	241
34	10000 " 11000 "	265
35	11000 " 12000 "	295
36	12000 " 13000 "	325
37	13000 " 14000 "	355
38	14000 " 15000 "	385
39	15000 " 16000 "	415
40	16000 " 17000 "	445
41	17000 " 18000 "	475
42	18000 " 19000 "	505
43	19000 " 20000 "	535
44	20000 " 22000 "	580
45	22000 " 24000 "	640
46	24000 " 26000 "	700
47	26000 " 28000 "	760
48	28000 " 30000 "	820
49	30000 " 32000 "	880
50	32000 " 34000 "	940
51	34000 " 36000 "	1000
52	36000 " 38000 "	1060
53	38000 " 40000 "	1120
54	40000 " 44000 "	1210
55	44000 " 48000 "	1330
56	48000 " 52000 "	1450
57	52000 " 56000 "	1570
58	56000 " 60000 "	1690
59	60000 " 64000 "	1810
60	64000 " 68000 "	1930
61	68000 " 72000 "	2050
62	72000 " 76000 "	2170
63	76000 " 80000 "	2290
64	80000 " 86000 "	2440
65	86000 " 92000 "	2620
66	92000 " 98000 "	2800
67	98000 " 104000 "	2980
68	104000 " 110000 "	3160
69	110000 " 116000 "	3340
70	116000 " 122000 "	3520
71	122000 " 128000 "	3700
72	128000 " 134000 "	3880
73	134000 " 140000 "	4060
74	140000 " 150000 "	4300

Weiter steigen die Classen um 10 000 fl. und die Zahl der Steuereinheiten um je 300 fl.

§ 6. Die Schätzungscommission ist ermächtigt, bei denjenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen 1000 fl. nicht übersteigt, besondere, die Leistungsfähigkeit wesentlich herabmindernde Verhältnisse insoweit zu berücksichtigen, daß selbe in die nächst unterste Classe gehören, nur mit der Hälfte des Steuersatzes zu belasten sind.

Als solche Verhältnisse kommen in Betracht: eine große Kinderzahl, die Verpflichtung, arme Angehörige zu erhalten, andauernde Krankheit und besondere Unglücksfälle.

Steuerausmaß.

§ 7. Die Steuer wird nach Maßgabe des eingeschätzten Einkommens, beziehungsweise der nach § 5 ermittelten Steuereinheiten im ersten Jahre der Wirksamkeit dieses Gesetzes mit dem fixen Betrage von fünfzig Kreuzer und für die folgenden Jahre mit dem im Finanzgesetze festzusetzenden Betrage per Steuereinheit bemessen.

Ort der Besteuerung.

§ 8. Die Personal-Einkommensteuer wird in der Regel dort vorgeschrieben, wo die Steuerpflichtige Person ihren ordentlichen Wohnsitz hat; für Corporationen am Sitze der Vorstehung, für Angehörige der im Reichsrathe vertretenen Länder, welche sich außerhalb derselben aufhalten, in ihrer Heimatsgemeinde; für die wegen ihres Realbesitzes oder des Betriebes einer Erwerbsunternehmung steuerpflichtigen Nichtangehörigen dieser Länder, welche daselbst keinen Wohnsitz haben, in der Gemeinde, in welcher sich die Realität oder die Erwerbsunternehmung befindet.

Steuereinhebung.

§ 9. Die Personal-Einkommensteuer ist nach erfolgter Zustellung des Zahlungsauftrages in vier gleichen, am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fälligen Raten der Zahresschuldigkeit zu entrichten.

Werden die festgesetzten Termine nicht eingehalten, so sind die Schuldigkeiten von dem auf den bestimmten Einhebungstermin folgenden Tage angefangen als Rückstand zu behandeln und sammt den nach dem Gesetze vom 9. März 1870 (R. G. Bl. Nr. 23) entfallenden Verzugszinsen auf dem für die zwangsweise Einbringung der directen Steuern überhaupt vorgezeichneten Wege einzuheben.

Oberste Leitung der Steuerveranlangung.

§ 10. Die oberste Leitung der Geschäfte zur Veranlangung und Durchführung der Personal-Einkommensteuer steht dem Finanzminister zu.

Organe zur Steuerveranlangung.

§ 11. Zur Ausführung dieser Geschäfte werden Commissionen bestellt, und zwar:

A. Bezirks-Commissionen für den Umfang eines politischen Bezirkes und Ortscommissionen für größere Städte und Industrialorte mit mehr als 10 000 Seelen.

Für diese Bezirke, Städte und Industrialorte können auch mehrere Commissionen aufgestellt werden.

B. Berufungscommissionen für den Umfang jedes Landes.

In größeren Ländern können mehrere Berufungscommissionen errichtet werden.

Wirkungskreis der Commissionen.

a) Bezirks- und Orts-Schätzungscommissionen.

§ 12. Die Bezirks- und Orts-Schätzungscommissionen sind zur Erhebung der Einkommensverhältnisse und ziffermäßigen Feststellung des steuerbaren Einkommens berufen.

b) Berufungscommissionen.

Die Berufungscommissionen entscheiden über alle gegen das Verfahren der Schätzungscommissionen eingebrachten Beschwerden überhaupt und insbesondere über Berufungen gegen die von diesen Commissionen vorgenommenen Einschätzungen und gefaßten Beschlüsse.

Zusammensetzung der Bezirks- und Ortscommissionen.

§ 13. Die Zahl der Mitglieder und deren Ersatzmänner bestimmt mit Rücksicht auf die Größe und die Einkommensverhältnisse des Schätzungsbezirkes der Finanzminister.

Die Mitglieder und deren Ersatzmänner werden aus der Mitte der steuerpflichtigen Bewohner des Schätzungsbezirkes zur Hälfte gewählt, zur Hälfte vom Finanzminister ernannt, der auch den Vorsitzenden der Commission und für dessen Verhinderungsfall den Stellvertreter bestimmt.

Die durch Wahl zu bestellenden Mitglieder der Bezirkscommissionen und deren Ersatzmänner werden zur Hälfte von den nach Maßgabe dieses Gesetzes Höchstbesteuerten, von denen die fünffache Zahl der von ihnen zu wählenden Commissionsglieder zur Wahl berufen ist, zur anderen Hälfte von den Gemeindevorstehern des Bezirkes und den Vorstehern der vom

Gemeindeverbände ausgeschiedenen Gutsgebiete, mit Ausnahme jener, welche bereits als Höchstbesteuerter das Wahlrecht besitzen, gewählt. Wenn bei den zur Wahl berufenen Höchstbesteuerten zwischen einer Anzahl Gleichbesteuerten zu entscheiden ist, so wird diese Entscheidung durch das Los getroffen.

Für die Ortscommissionen wird die Wahl der Mitglieder und deren Ersatzmänner von der Gemeindevertretung vorgenommen; dieselbe hat in Gemeinden, wo die Gemeindeglieder in Wahlkörper eingetheilt sind, eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Commissionsmitglieder vorzunehmen, derart, daß jeder Gemeinde-Wahlkörper in der Schätzungscommission vertreten ist.

Werden mehrere Orte zur Wahl einer Schätzungscommission vereinigt, so ist die Anzahl der zu wählenden Mitglieder mit Berücksichtigung der Höhe der Personal-Einkommensteuer auf die einzelnen Orte zu vertheilen.

Berufungs-Commissionen.

§ 14. Die Mitglieder und Ersatzmänner, deren Anzahl der Finanzminister bestimmt, werden aus der Mitte der Personal-Einkommensteuer-Pflichtigen, zur Hälfte von den Landtagen gewählt, zur Hälfte vom Finanzminister ernannt.

Den Vorsitzenden der Commission sowie für dessen Verhinderungsfall den Stellvertreter ernannt der Finanzminister.

Allgemeine Bestimmungen bezüglich der Commissionen.

§ 15. 1.) Die durch die Landtage und Gemeindevertretungen zu bewirkenden Wahlen sind nach den verfassungs- und geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen derselben vorzunehmen.

2.) Die Wahl der Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirks- und Ortscommissionen wird unter der Leitung der politischen Behörde in Wahlversammlungen mit relativer Stimmenmehrheit vorgenommen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

3.) Von der Wählbarkeit sind jene ausgeschlossen, welche wegen einer strafbaren Handlung auch von der Ausübung des Wahlrechtes in der Gemeinde ausgeschlossen sind.

4.) Die Wahlen finden mit Stimmzetteln, und zwar die der Mitglieder und Ersatzmänner getrennt statt.

5.) Die Höchstbesteuerten (§ 13) können ihr Wahlrecht durch Bevollmächtigte ausüben. Die diesfälligen Vollmachten genießen die Stempelfreiheit.

6.) Die Wahl kann abgelehnt werden von Mitgliedern des Reichsrathes, von Geistlichen aller Confessionen und öffentlichen Lehrern, von Hof-, Staats-, Landes- und öffentlichen Fondsbeamten und Dienern, von Militärpersonen und von Personen, die über 60 Jahre alt sind.

7.) Ein Mitglied oder Ersatzmann einer Berufungs-Commission kann nicht gleichzeitig Mitglied oder Ersatzmann einer innerhalb des Wirkungsbereiches derselben bestellten Schätzungs-Commission (Orts- oder Bezirks-Commission) sein.

8.) Wird die rechtzeitige Vornahme der Wahl in die Commissionen verweigert oder durch Verschulden der Wahlberechtigten nicht vorgenommen, so ist die zur Ergänzung der betreffenden Commission erforderliche Anzahl von Mitgliedern und Ersatzmännern vom Finanzminister zu berufen.

Diese vom Finanzminister berufenen Mitglieder und Ersatzmänner haben dieselben Rechte und Pflichten wie die von Wahlberechtigten zu wählenden Mitglieder und Ersatzmänner.

Ihr Mandat erlischt jedoch sogleich, wenn die Wahl nachträglich von den Wahlberechtigten vorgenommen wird und die von diesen gewählten Mitglieder oder Ersatzmänner in die Commission eintreten.

9.) Die gewählten Mitglieder oder Ersatzmänner behalten ihr Mandat für die Dauer von drei Jahren, wenn auch während dieser Zeit die zur Wahl berechtigten Vertretungskörper in der zur Zeit der vorgenommenen Wahl bestandenen Zusammensetzung nicht mehr bestehen.

Sind diese letzteren im Zeitpunkte des Erlöschens des Mandates nicht versammelt oder erfolgt die Neuwahl erst nach Ablauf der regelmäßigen dreijährigen Funktionsdauer der Commission, so verbleibt gleichwohl bis zur Constituierung der neuen Commission die frühere in Function.

10.) Ersatzwahlen gelten für die noch übrige Zeit der Funktionsdauer.

Vorsitzende und Referenten der Commissionen.

§ 16. Der Vorsitzende der Commission hat das Veranlagungsgeschäft zu leiten und ist für die richtige Anwendung des Gesetzes verantwortlich.

Jeder Commission wird vom Finanzminister ein Finanzorgan als Referent beigegeben; demselben steht nur dann ein Stimmrecht zu, wenn er Mitglied der Commission ist.

Die Vorsitzenden der Bezirks- und Ortscommissionen sind berechtigt, binnen 30 Tagen nach der Fassung der Beschlüsse gegen die Beschlüsse der

Schätzungscommissionen an die Berufungscommissionen Berufung einzulegen.

Art der Beschlussfassung der Commission.

§ 17. 1.) Zu jeder Commissionsitzung hat der Vorsitzende alle Mitglieder derselben, und im Falle dauernder Verhinderung eines Mitgliedes den Ersatzmann desselben einzuladen.

Die Commissionen sind beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sollte jedoch die beschlussfähige Anzahl der Mitglieder nicht erscheinen, so sind alle Mitglieder zur nächsten Sitzung mit dem Bemerken schriftlich einzuladen, daß die Commission auch ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig sein werde.

2.) Die Commissionen fällen ihre Entscheidungen mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt nur bei gleichgetheilten Stimmen, und entscheidet in diesem Falle jene Ansicht, welcher er beigetreten ist.

3.) Kommt bei der Abstimmung über die Höhe einer Ziffer eine absolute Stimmenmehrheit nicht zustande, so sind die Stimmen für die höchste Ziffer zu den Stimmen für die nächstniedrigste hinzuzuzählen, bis sich für die bezügliche Ziffer die absolute Mehrheit ergibt.

4.) Die Commissionen sind berechtigt, Sachverständige aus den einzelnen Berufszweigen ihren Berathungen zuzuziehen, die jedoch an der Beschlussfassung keinen Antheil nehmen.

5.) Die Mitglieder der Schätzungscommissionen sind verpflichtet, die zu ihrer Kenntnis gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen streng geheim zu halten.

6.) Wenn es sich um die Einschätzung eines Commissionsmitgliedes oder dessen Ehegattin und Verwandte in auf- und absteigender Linie handelt, hat sich das betreffende Mitglied vor der Berathung und Beschlussfassung zu entfernen.

7.) Die Commissionen haben über ihre Verhandlungen und Entscheidungen Protokolle aufzunehmen, welche vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern oder deren Ersatzmännern zu unterfertigen sind.

Frist zur Beendigung der Arbeiten der Schätzungscommissionen.

§ 18. Die Schätzungscommissionen haben ihre Arbeiten innerhalb der vom Finanzminister zu bestimmenden Frist zu vollenden. Im Falle die Schätzungscommissionen den ihnen zur Durchführung des Geschäftes eingeräumten Termin nicht einhalten, können deren Befugnisse nach dem Ablaufe desselben an die betreffenden Bezirks- oder Orts-Steuerbehörden übertragen werden.

Kostenaufwand für die Commissionen.

§ 19. Die Mitglieder der Commissionen haben aus Anlaß ihrer wirklichen Verwendung bei den comissionellen Verhandlungen auf die Vergütung ihrer baren Auslagen Anspruch. Diese Vergütung wird aus dem Staatsschatze geleistet.

Die bei den Commissionen verwendeten, vom Finanzminister berufenen Staatsbeamten sind hinsichtlich ihrer Gebühren nach den bestehenden Normen zu behandeln.

Verfahren zum Zwecke der Ermittlung des Einkommens.

a) Einbringung von Bekenntnissen.

§ 20. Jeder Steuerpflichtige ist verpflichtet, alljährlich binnen einer von der Steuer-Landesbehörde zu bestimmenden, mindestens einmonatlichen Frist bei der bezüglichen Einschätzungs-Commission ein summarisches Bekenntnis über sein in dem Steuerjahre vorangegangenen Jahre bezogenes Gesamteinkommen (§§ 4 und 21) nach dem beiliegenden Formulare einzubringen.

Die Entgegennahme der für den Kaiser und die Mitglieder des kaiserlichen Hauses von dem Obersthofmeisteramte alljährlich einzubringenden Bekenntnisse erfolgt durch den Finanzminister, welcher das steuerpflichtige Einkommen feststellt.

Steuerpflichtige, die außerhalb der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sich bleibend aufhalten, haben hinsichtlich der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen sich durch einen hiesigen wohnenden Bevollmächtigten vertreten zu lassen.

Geschieht die Einkommensbekenntnung mittelst eines Machthabers, so ist die schriftliche stempelfreie Vollmacht beizubringen.

Für nicht eigenberechtigte Personen haben deren gesetzliche Vertreter, für jene Corporationen, welche nach § 2 steuerpflichtig sind, deren Vorsteher die vorgeschriebenen Bekenntnisse einzubringen.

Der Ehemann wird als Machthaber seiner Gattin angesehen, außer er wäre selbst nicht eigenberechtigt oder geschieden, oder es würde dieser stillschweigenden Ermächtigung widersprochen, oder die Gattin stünde in Absicht auf ihr Vermögen unter anderer Curatel.

b) Erhebung der Steuerpflichtigen.

§ 21. Zur Controle der zur Einbringung von Bekenntnissen verpflichteten Personen obliegt dem Com-

missionen vor allem die Zusammenstellung einer vollständigen Nachweisung aller jener Personen, welche nach diesem Gesetze als einkommensteuerpflichtig zu erachten sind.

Bei der Aufnahme dieser Nachweisung kann sich die Commission der Mitwirkung der Gemeindevorsteher bedienen, welche den diesfälligen Anforderungen Folge zu leisten schuldig sind.

Jedermann, der zur Auszahlung eines Dienst- oder Lohnbezuges verpflichtet ist, hat einen Ausweis über die dauernden Dienst- oder Lohnverhältnisse zu ihm stehenden oder aus Anlaß eines solchen Verhältnisses mit einem Ruhegenuße theilten Bezugsberechtigten unter Angabe des Namens, des Wohnortes und der Beschäftigung derselben, dann der Gattung und Höhe der verabsorgten Bezüge (§ 23 D) zu überreichen.

Die Besitzer vermieteter Häuser sind verpflichtet, binnen bestimmter Frist der Commission in Form der Zinsfassungen eine Nachweisung aller im Hause wohnhaften Personen, gruppiert nach Wohnungen unter Angabe des Mietzinses und der etwaigen Aftervermieteter, vorzulegen.

Die letzteren haben die Aftermieter und den von ihnen bezahlten Zins anzugeben.

Sämmtliche Nachweisungen eines Commissionsbezirktes haben den Stand der Mietverhältnisse eines und desselben Tages darzustellen.

c) Prüfung der Bekenntnisse.

§ 22. Nach Einbringung der summarischen Einkommensbekenntnisse schreitet die Commission zur Prüfung derselben mit Rücksicht auf die ihr bekannten oder zu erhebenden Einkommensverhältnisse, wobei sich gegenwärtigzuhalten ist, daß jedes lästige Einbringen in die Privatverhältnisse der Steuerpflichtigen und jedes inquisitorische Verfahren ausgeschlossen bleiben soll.

So weit das reine Einkommen nicht aus zuverlässigen Angaben der Steuerpflichtigen entnommen werden kann, muß das Augenmerk darauf gerichtet werden, sich vorzüglich aus äußerlichen Merkmalen ein Urtheil über die Größe des Einkommens zu bilden, und der Ausspruch der Commission hat die bestimmte Beantwortung der Frage zu enthalten, welches Einkommen jeder Steuerpflichtige mit Berücksichtigung seiner gesamten ökonomischen Lage und des Verhältnisses der einzelnen Einnahmequellen zu einander sowie mit Rücksicht auf den von ihm gemachten Aufwand im Vorjahre (§ 4) erzielt haben dürfte.

Die Einsicht in die Geschäftsbücher des Steuerpflichtigen ist ohne dessen Zustimmung nicht zulässig.

Findet die Commission die Angaben des Steuerpflichtigen über seine Einkommensverhältnisse unvollständig oder liegen gewichtige Bedenken bezüglich der Richtigkeit vor, so ist sie berechtigt, von demselben auf bestimmte Fragen schriftlich oder mündlich Auskunft zu verlangen; doch ist hiezu ein förmlicher Beschluss der Commission unter Angabe der Gründe im Protokolle erforderlich.

Unterläßt es der Steuerpflichtige, das Bekenntnis binnen der gestellten Frist einzubringen, oder verweigert er die Beantwortung der an ihn gestellten Fragen, so kann die Commission ohneweiters das Einkommen ziffermäßig feststellen.

Die Behörden und öffentlichen Organe sind verpflichtet, der Schätzungscommission auf bestimmte Fragen, welche die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffen, Auskünfte zu erteilen.

d. Grundsätze für die Berechnung und ziffermäßige Feststellung des Einkommens.

§ 23. Für die Berechnung und ziffermäßige Feststellung des Einkommens haben nachstehende Grundsätze zu gelten:

A. Bei dem selbstbewirtschafteten Grundbesitze ist der Reinertrag, der aus dem gesamten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie aus den mit dem Grundbesitze verbundenen Fabricationszweigen oder Unternehmungen (Brantweinbrennereien, Brauereien, Zuckerfabriken, Mühlen, Ziegeleien, Kalkbrüchen und dergleichen mehr) und Rechten (Propriations-, Fischerei-, Jagdrechte u. s. w.) gewonnen wird, als Einkommen anzusehen.

Bei verpachteten Grundbesitzungen stellt der wirklich erzielte Pachtzins mit Hinzurechnung etwaiger Natural- und sonstiger Nebenleistungen des Pächters und nach Abrechnung der dem Verpächter verbliebenen Lasten das Einkommen dar.

Die auf dinglichen Grundlasten beruhenden Erträgnisse werden, wenn sie in natura geleistet und nicht schon bei Ermittlung des Einkommens des herrschenden Gutes berücksichtigt werden, nach den ortsüblichen Preisen des Vorjahres in Geld veranschlagt.

B. Das Einkommen aus Gebäuden ist nach dem wirklich erzielten reinen Mietzinsentrage, und insoweit die Gebäude von den Besitzern selbst bewohnt oder sonst benützt oder an andere Personen unentgeltlich zur Benützung überlassen werden, nach dem reinen Nutzungswerte, welchen die Gebäude oder die benützten Theile derselben nach ihrer Beschaffenheit und Lage, nach den Miets-, Verkehrs- und Wohnungsverhältnissen

nissen des Ortes oder der Umgebung und mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Benützung haben, zu bemessen. Bei Gebäuden, die vom Besitzer zu land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken (einschließlich der Arbeiter- und Dienstwohnungen) benützt werden, ist der Nutzungswert bei der Einschätzung des Einkommens nicht in Anschlag zu bringen.

Die für die Zwecke des Unterrichtes, der Erziehung, der Wohlthätigkeit und der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude der Corporationen werden, insoweit sie von der Gebäudesteuer befreit sind, bei Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens außer Betracht gelassen.

C. Das Jahreseinkommen aus selbständigen Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen, worunter auch Pachtungen gehören, ist nach dem Reingewinne zu veranschlagen, den die Unternehmung oder Beschäftigung abgeworfen hat.

D. Zu dem aus einem Dienst- oder Lohnverhältnisse abgeleiteten Einkommen sind alle fixen oder veränderlichen Bezüge zu rechnen, welche einem Bediensteten als Vergütung für geleistete Dienste und nicht als Ersatz für die im Interesse des Dienstgebers gemachten oder zu machenden Auslagen gewährt werden oder mit dem Genuße einer Pfründe verbunden sind; diese Bezüge mögen in Geld oder Naturalgenüssen, in einem bestimmten Betrage oder in Procentualgenüssen bestehen.

Die Dienststräume, insofern sie zur Verrichtung des Dienstes bestimmt sind, sind nicht in das steuerbare Einkommen einzurechnen.

Insofern die Bezüge nicht in barem Gelde bestehen, sind dieselben nach den ortsüblichen Preisen zu veranschlagen.

E. Zu dem Einkommen aus dem Capitalsvermögen gehören die bezogenen Zinsen aller Forderungen, welche jemand an den Staat, an öffentliche Fonds, an Gesellschaften oder Actienunternehmungen, an auswärtige Staaten oder an Privatschuldner zu stellen hat, sie mögen verbrieft oder unverbrieft, hypothekiert sein oder nicht; Leibrenten und andere den Zinsgenuß von einem Capitale vertretende Renten (Actienzinsen, Dividenden, Tantiemen), Pachtzinsen, insofern sie nicht schon unter lit. A. und B. begriffen sind, Pensionen, Ruhe- und Versorgungsgenüsse und andere nicht auf einem Dienstverhältnisse beruhende oder nicht den Zinsgenuß von einem Capitale vertretende Bezüge, dann die nicht infolge einer dinglichen Grundlast auf Grund und Boden haftenden Naturalbezüge und Genüsse oder die an deren Stelle tretenden Geldleistungen.

F. Bei Unternehmungen, welche von mehreren gemeinschaftlich betrieben werden, ebenso wie bei jeder Art von Einkommen, welches mehreren Personen (§ 2) gemeinschaftlich zufließt, ist für jeden einzelnen Theilhaber der aus dem Gesamteinkommen entfallende Antheil als steuerpflichtiges Einkommen in Anschlag zu bringen.

Haben Ehegatten ein gesondertes Einkommen, so hat die Einschätzung nach dem Gesamteinkommen zu erfolgen. Bestehen die nicht eigenberechtigten, in Verpflegung der Eltern stehenden Kinder ein eigenes Einkommen, so ist dasselbe, insoweit es den Eltern zufließt, dem Gesamteinkommen derselben zuzurechnen, und nur der erübrigende Theil des eigenen Einkommens der Kinder, welches den Eltern nicht zufließt, ist für jedes der Kinder, jedoch ohne Rücksichtnahme auf die den Eltern zufließende Einkommensquote, besonders einzuschätzen.

Das Einkommen der geschiedenen Ehefrauen sowie der Minderjährigen, die sich nicht in väterlicher Gewalt befinden, ist abgesondert der Einschätzung zu unterziehen.

G. Bei Ermittlung des reinen Einkommens sind in Abzug zu bringen:

1.) Die gesamten zur Erreichung und Sicherung des Einkommens zu bestreitenden Auslagen, insbesondere die Verwaltungs-, Betriebsauslagen und Erhaltungskosten, dann die zur Herstellung einer handelsrechtlich richtigen Bilanz erforderlichen und die sonst üblichen Abschreibungen, die nöthig sind, um die durch Abnutzung der Baulichkeiten des Betriebsmaterials (Werksvorrichtungen, Utensilien und sonstige Anlagen) verursachte Verminderung des Anlagecapitals zu ersetzen oder um die bei dem Betriebe eingetretenen Substanzverluste zu decken.

2.) Die Assurance-Prämien aller Art, mit Ausnahme der Lebensversicherungen.

3.) Die vom Steuerpflichtigen für das Vorjahr entrichteten directen Steuern sammt Zuschlägen sowie andere Leistungen für Staats- und öffentliche Zwecke, mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer.

4.) Zinsen von Privatschulden überhaupt, dann die auf einem privatrechtlichen Titel beruhenden Lasten, und zwar auch dann, wenn sie nicht hypothekarisch sichergestellt sind, demnach auch Zinsen für die verwendeten fremden Capitalien, ferner Leistungen an dritte Personen, für welche diese, abgesehen von deren Steuerbefreiung aus dem Titel des nach § 1 600 fl. nicht übersteigenden jährlichen Gesamteinkommens, personaleinkommensteuerpflichtig sind, doch ist der Name und Wohnort des Privatgläubigers oder Bezugsberechtigten anzugeben.

Dagegen sind die Auslagen behufs einer Capitalanlage, zur Erweiterung des Geschäftes oder die Beträge für die Bestreitung des Haushaltes des Steuerpflichtigen und des Unterhaltes seiner Angehörigen, die keinem selbständigen Hausstande angehören und keiner Personal-Einkommensteuer unterzogen sind, zum Abzuge vom Einkommen nicht geeignet.

5.) Die im § 2 erwähnten Corporationen (Stiftungen u. s. w.) sind berechtigt, jene Beträge des Einkommens in Abrechnung zu bringen, welche zu Zwecken des Unterrichtes, der Erziehung oder der Wohlthätigkeit bestimmt sind, insoweit es sich um Anstalten handelt, die keine Erwerbsunternehmungen sind.

H. Erbschaften und ähnliche außerordentliche Erwerbungen (Gewinne, Schenkungen u. dgl.), insoweit sie nicht unter die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes lit. E. fallen, gelten nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens.

e) Personal-Einkommensteuer-Cataster.

§ 24. Ueber die einkommensteuerpflichtigen Personen wird ein Cataster angelegt, dessen Einrichtung im Verordnungswege zu regeln ist.

Einschätzungsregister.

§ 25. Ueber die Einschätzungsergebnisse sind für jede Gemeinde Einschätzungsregister anzulegen; dieselben haben bloß das ziffermäßig festgestellte steuerbare Einkommen der Steuerpflichtigen zu enthalten. Nach beendeter Einschätzung sind Duplicate dieser Register den Gemeinde-Ämtern, beziehungsweise Vorstehern der ausgeschiedenen Gutsgebiete auszufolgen und von diesen zu jedermanns Einsicht offenzuhalten. Das Einlangen dieser Register ist in ortsüblicher Weise kundzumachen.

Steuerbemessung.

§ 26. Die Einschätzungsergebnisse sind gemeindeweise oder bei einer größeren Anzahl von Steuerpflichtigen partienweise der Steuerbehörde erster Instanz bekannt zu geben, welche die nach §§ 5 und 7 entfallende Steuer zu bemessen und dieselbe den Steuerpflichtigen unter Angabe der die Grundlage bildenden Anzahl der Steuereinheiten mittelst Zahlungsauftrages unter Offenhaltung des Reclamationsrechtes bekannt zu geben hat.

Für jene Steuerpflichtigen, welchen die Zahlungsaufträge weder im Wege der Postanstalten zugesendet, noch in anderer Weise behändigt werden können, sind dieselben beim betreffenden Gemeindevorsteher, beziehungsweise Vorstehern der ausgeschiedenen Gutsgebiete gegen dessen Empfangsbestätigung zu erlegen, und ist diese Erlegung von demselben in ortsüblicher Weise mit der Aufforderung zu verlautbaren, daß die betreffenden Steuerpflichtigen behufs Uebnahme des Zahlungsauftrages sich beim Gemeindevorsteher oder Vorsteher des ausgeschiedenen Gutsgebietes zu melden haben.

Vom Tage dieser Verlautbarung an hat die dreißigtägige Reclamationsfrist zu laufen.

Reclamationen.

§ 27. Jeder Steuerpflichtige ist berechtigt, unter Beachtung der Bestimmungen des Gesetzes vom 19ten März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) gegen die Einschätzung oder gegen die Berechnung der Steuer zu reclamieren, und ist verpflichtet, die Unrichtigkeit der von ihm angefochtenen Einschätzung in glaubwürdiger Weise darzustellen, bezüglich die fehlerhafte Steuerbemessung nachzuweisen.

Die Reclamationen sind bei der Steuerbehörde erster Instanz einzubringen.

Reclamationen, die nach der gesetzlichen Frist eingebracht werden, sind in der Regel nicht zu berücksichtigen, und ist gegen den diesfälligen Abweisungsbescheid ein Recurs nicht zulässig.

Wenn jedoch nachgewiesen wird, daß der Zahlungsauftrag dem Steuerpflichtigen innerhalb der 30tägigen Recursfrist ohne dessen Verschulden nicht behändigt worden ist, ist die Reclamation noch zulässig, in welchem Falle dieselbe binnen 30 Tagen vom Tage des nachgewiesenen Empfanges des Zahlungsauftrages einzubringen ist.

Reclamationsverfahren.

§ 28. Ist die Reclamation lediglich gegen die Berechnung der Steuer gerichtet, so hat die Steuerbehörde die Steuervorschreibung entweder richtigzustellen oder, falls sie die Reclamation für unbegründet erachtet, dieselbe der Finanz-Landesbehörde zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Ist die Reclamation gegen die Einschätzung selbst gerichtet, so übergibt die Steuerbehörde dieselbe der Einschätzungscommission.

Im Falle sich die Einschätzungscommission von der vollen Richtigkeit der in der Reclamationsfrist dargestellten Beschwerden überzeugt, hat sie die Abänderung der Schätzung vorzunehmen und den Reclamanten im Wege der Steuerbehörde erster Instanz, welche den Zahlungsauftrag der Entscheidung entsprechend richtigzustellen hat, zu verständigen.

Reclamationen, welche die Einschätzungscommission als gänzlich oder nur theilweise begründet erachtet, sind von derselben der Berufungscommission mit einem

begründeten Gutachten zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

Der Berufungscommission stehen behufs genauer Feststellung der Erwerbs- und Einkommensverhältnisse der Reclamanten dieselben Befugnisse wie der Schätzungscommission zu. (§ 22.)

Die Reclamationen haben keine einhaltende Kraft bezüglich der Entrichtung der vorgeschriebenen Steuer und der Maßregeln zur Einbringung derselben.

Änderungen in der Steuerschuldigkeit.

§ 29. Eine im Laufe des Steuerjahres eintretende Steigerung des Einkommens hat eine Änderung der Steuer nicht zur Folge.

Wenn nachgewiesen wird, daß im Laufe des Steuerjahres infolge ganz besonderer Verhältnisse das eingeschätzte Einkommen unter den steuerpflichtigen Minimalbetrag herabgesunken oder eine Verminderung desselben um mehr als den vierten Theil eingetreten ist, kann von der Steuerbehörde eine verhältnismäßige Abschreibung der Steuer bewilligt werden, welche von dem Zeitpunkte des Einschreitens nächstfolgenden Steuerquartale an zu veranlassen ist.

Gegen die Entscheidung, wodurch die Abschreibung oder Herabminderung der Steuer ganz oder zum Theile verweigert wird, ist der Recurs unter den Bestimmungen des Gesetzes vom 19. März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) an die Steuer-Landesbehörde zulässig, welche hierüber endgültig entscheidet.

Strafbestimmungen.

§ 30. 1.) Wer in der gesetzlich geforderten Anzeige (§ 20) ein steuerpflichtiges Einkommen verschweigt oder unrichtige Angaben macht, welche auf die Einschätzung derart von Einfluß sind, daß dadurch die Vorschreibung der Personal-Einkommensteuer vereitelt oder die Bemessung einer geringeren Steuerquote veranlaßt wurde oder werden sollte, ist mit dem Zweifelsfachen des Betrages zu bestrafen, um den der Staat verkürzt oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzt wurde oder werden sollte.

Außerdem ist der entgangene Steuerbetrag nachzuzahlen.

2.) Das Straferkenntnis ist von der zur Durchführung der Untersuchung solcher Gesetzesübertretungen berufenen Steuerbehörde erster Instanz unter Angabe der Gründe zu fällen.

3.) Andere Außerachtlassungen dieses Gesetzes oder die Nichtbefolgung der von den Steuerbehörden und Commissionen auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Aufträge können von diesen mit Ordnungsstrafen von 1 bis 100 fl. geahndet werden.

4.) Gegen diese Straferkenntnisse (Post 2 und 3) ist unter den Bestimmungen des Gesetzes vom 19ten März 1876 (R. G. Bl. Nr. 28) der Recurs an die Finanz-Landesbehörde zulässig, welche hierüber endgültig entscheidet.

5.) Die Vollstreckung von Straferkenntnissen, gegen welche ein Recurs ergriffen wurde, ist bis zur endgültigen Entscheidung zu verschieben; jedoch kann die Sicherstellung des Strafbetrages veranlaßt werden.

6.) Straferkenntnisse werden bei fruchtlos verstrichener Recursfrist mit Ablauf derselben oder im Falle des eingebrachten Recurses mit dem Zeitpunkte der Zustellung des Erkenntnisses der Steuer-Landesbehörde rechtskräftig.

7.) Die Strafgelder sind so wie die Steuer selbst einzubringen und fließen dem Armenfonds jener Gemeinde zu, in welcher die Steuer vorgeschrieben wurde. (§ 8.)

Haftung für die Strafe.

§ 31. Corporationen und Personen, welche hinsichtlich der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen durch einen Bevollmächtigten vertreten werden, haften auch für die Ordnungsstrafen, welche wegen Außerachtlassung dieser Verpflichtungen gegen die sie vertretenden Personen verhängt werden.

Nicht eigenberechtigte Personen sind der Haftung für die ihnen behördlich bestellten Vertretern auferlegten Strafen enthoben.

Verjährung der Strafbarkeit und der Strafe.

§ 32. Die Strafbarkeit der diesem Gesetze zuwiderlaufenden Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem zwei- bis sechsfachen Betrage der verkürzten Steuer geahndet werden, ist durch Verjährung erloschen, wenn der Straffällige innerhalb drei Jahren, nach Ablauf des Steuerjahres, auf welches sich seine strafwürdige Handlung oder Unterlassung bezieht, nicht zur Verantwortung gezogen worden ist.

Wird die Verjährung durch eine neue strafwürdige Handlung oder Unterlassung unterbrochen, so beginnt auch in Ansehung des früheren Vergehens der zur Verjährung vorgeschriebene volle Zeitraum erst mit Ablauf des Jahres, in welchem das letzte Vergehen begangen worden ist, neu zu laufen.

Zur Verjährung der erkannten Strafe wird ein Ablauf von fünf Jahren nach Rechtskräftigwerdung des Erkenntnisses erfordert.

Die durch § 30 angedrohten Ordnungsstrafen sowie die Strafbarkeit der betreffenden Handlungen selbst verjähren in sechs Monaten.

Antheil von der eingehobenen Personal-Einkommensteuer für Landeszwede.

§ 33. In jedem der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder werden dem Landesfonds zu Landeszweden von der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes eingehobenen Personal-Einkommensteuer zehn Procent zugeführt. Weitere Umlagen auf diese Steuer zu Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und anderen Zwecken dürfen nicht eingehoben werden.

Uebergangsbestimmungen.

§ 34. Die auf Grund dieses Gesetzes eingebrachten Einkommensbekenntnisse und die Einschätzungsergebnisse dürfen in keiner Weise bei den noch auf Grund des Patentgesetzes vom 29. October 1849 (R. G. Bl. Nr. 439) stattfindenden Bemessungen der Einkommensteuer oder zu nachträglichen Aenderungen an den bereits vorgenommenen Steuerbemessungen benützt werden. Auch haben aus diesem Anlasse irgend welche Strafverfolgungen der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Uebertretungen des erwähnten Patentgesetzes nicht einzutreten.

§ 35. Zur erstmaligen Constituierung der Schätzungscommissionen (§ 13) wird

- a) das passive Wahlrecht allen Bewohnern des Wahlbezirktes eingeräumt, welche an Grund- und Gebäudesteuer mindestens 80 fl. entrichten, oder auf Grund des Patentgesetzes vom 29. October 1849 nach einem Einkommen von mehr als 600 fl. besteuert sind;
- b) als Höchstbesteuerte sind jene anzusehen, welche an directen Steuern sammt ärarischen Zuschlägen die höchsten Beträge entrichten.

Beginn der Wirksamkeit.

§ 36. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Jänner 1883 in Wirksamkeit.

Die zu dessen Durchführung nöthigen Vorarbeiten sind sofort nach dessen Kundmachung in Angriff zu nehmen.

Vollzug des Gesetzes.

§ 37. Der Finanzminister ist mit dem Vollzuge des Gesetzes beauftragt.

Der Gesetzentwurf über die Erwerbsteuer enthält 25 Paragraphen, von denen wir die folgenden hervorheben:

§ 1. Der Erwerbsteuer unterliegt der Betrieb einer Erwerbsunternehmung so wie die Ausübung einer nutzbringenden Beschäftigung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, und zwar ohne Unterschied, ob die Unternehmung oder Beschäftigung selbstständig oder im Dienst- oder Lohnverhältnisse betrieben oder ausgeübt wird.

§ 2. Die Erwerbsteuer zerfällt in zwei Classen. Die erste Classe umfaßt alle selbstständigen Erwerbsunternehmungen und nutzbringenden Beschäftigungen. In die zweite Classe gehören die aus einem Dienst- oder Lohnverhältnisse hervorgehenden Bezüge.

Von der Erwerbsteuer sind befreit:

a) in der ersten Classe:

1.) Der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, insoweit hiedurch lediglich der bereits von der Grundsteuer getroffene Ertrag, und zwar im Wege der Selbstbewirtschaftung erzielt wird; 2.) der Ertrag aus der Pachtung von Grundstücken, welche ausschließlich von dem Pächter oder seinen Familiengliedern eigenhändig bearbeitet werden; 3.) der Betrieb von Erwerbsunternehmungen durch zur öffentlichen Rechnungslegung Verpflichtete, insofern deren Besteuerung durch specielle Gesetze geregelt ist; 4.) der Betrieb der bei den öffentlichen Spitälern in eigener Regie bestehenden Apotheken so wie die Apotheken der barmherzigen Brüder und anderer der unentgeltlichen Krankenpflege gewidmeten Anstalten für den eigenen Bedarf; 5.) die vom Staate für eigene Rechnung betriebenen Unternehmungen; 6.) die durch Staatsverträge normierten Befreiungen von der Erwerbsteuer bleibend aufrecht; 7.) die von Kleingrundbesitzern nur zeitweise, nicht gewerbmäßig, ausgeübten Nebenbeschäftigungen (Fuhrwerk, Weberei u.) so wie überhaupt Nebenbeschäftigungen, deren jährlicher Ertrag 20 fl. nicht übersteigt.

b) in der zweiten Classe:

8.) Die Bezüge, die den Mendicantenklöstern, dann den dem Unterrichte, der öffentlichen Erziehung oder der Krankenpflege obliegenden geistlichen Orden, dann Schulen, den Kranken-, Armen-, Versorgungs- und sonstigen Humanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten zu ihrem Unterhalte aus dem Staatschatze, öffentlichen Fonds oder von Gemeinden bewilligt sind; 9.) die in den Gesetzen vom 15. April 1873 festgestellten Activitäts- und Functionszulagen der Staatsbeamten und Diener. Die Befreiung von den Steuerzuschlägen zu Landes-, Bezirks- und Gemeindefzwecken, welche den im Dienste des Staates, der öffentlichen Fonds, der Länder, Bezirke und Gemeinde stehenden oder im Zwecke der öffentlichen Verwaltung verwendeten Personen hinsichtlich ihrer Amtsbezüge bisher gewährt ist, bleibt auch bezüglich der nach diesem Gesetze von denselben zu entrichtenden Erwerbsteuer aufrecht. 10.) Die Activitätsbezüge der Officiere, der

Seelsorger und der Mannschaft des k. k. Militärs; 11.) die Dienst- und Lohnbezüge, welche in den bezüglich der Verzehrungssteuer geschlossenen Städten jährlich vierhundert Gulden und in den übrigen Orten jährlich dreihundert Gulden nicht übersteigen.

Die folgenden Paragraphen enthalten die Bestimmungen über die Grundlage der Steuerbemessung, das Steuerausmaß, bezüglich dessen dem Gesetzentwurfe zwei Tarife angehängt sind, die Steuerperiode (Bemessung der Erwerbsteuer für die erste Classe in jedem dritten Jahre, in der zweiten Classe jährlich) den Ort der Besteuerung, die Ermittlung der steuerpflichtigen Unternehmungen und Beschäftigungen so wie die Prüfung der Erklärungen, dann das Recurs- und Strafverfahren.

Der Tarif A. für die Bemessung der Erwerbsteuer erster Classe (für die selbstständigen Erwerbsunternehmungen) enthält eine Scala der Erwerbsteuersätze. Von einem mittleren Jahresertrage bis 125 fl. beträgt die jährliche Erwerbsteuer 3 fl. 75 kr., von 125—150 fl. 4 fl. 50 kr., von 150—200 fl. 6 fl. u. s. w., von 500—600 fl. Jahresertrag 19 fl., von 1000—1100 fl. 40 fl., und so ansteigend bis zur letzten Classe der vorliegenden Steuerscala, welche von einem mittleren Jahresertrage von 48 000—50 000 fl. 4830 fl. als Steuer vorschreibt. Ueber 50 000 fl. steigen die Classen des mittleren Jahresertrages um je 5000 fl. und die Steuerbeträge um je 500 fl.

Eine zweite Tabelle weist die Minimalsätze der Erwerbsteuer auf. Dieselben sind ohne Rücksicht auf die Ortsbevölkerung beim Bergbau 10, bei Fabriksunternehmungen 100, bei Großhandlungen 800 fl., für die anderen Erwerbsunternehmungen richten sich die Minimalsätze der Erwerbsteuer nach der Bevölkerungszahl in sechs Abstufungen: Orte mit über 70 000, mit 35 000—70 000, mit 15 000—35 000, mit 5000 bis 15 000, mit 1000—5000 und endlich unter 1000 Einwohner. Für protokollierte Handelsunternehmungen beträgt z. B. das Steuerminimum in diesen 6 Ortsclassen: 100, 75, 55, 40, 30 und 25 fl., für das Kleinergewerbe in derselben absteigenden Reihenfolge 8, 6, 5, 4, 3 fl.; für selbstständige Geschäftsvertretungen 60, 45, 35, 25, 20, 15 fl., für Erwerb durch Unterricht 8, 6, 4, 4, 3, 3 fl. In Orten im Umkreise von zwei Meilen von Wien sind die für Orte über 70 000 Einwohner festgesetzten Minimalsätze zulässig.

Tarif B. enthält die Scala für die Erwerbsteuer II. Classe von den aus einem Dienst- oder Lohnverhältnisse hervorgehenden Bezügen. Danach beträgt von einem Jahresbezüge von 300—350 fl. die jährliche Erwerbsteuer 70 fl., von 350—400 fl. 80 kr. von 400—450 fl. 90 kr. Für Wien und die übrigen geschlossenen Städte (Prag, Graz, Linz, Brünn, Triest, Krafau, Vemberg und Laibach) greift hier jedoch eine erleichternde Ausnahmeplatz. In Wien bleiben die gesammten Dienst- und Lohnbezüge einer Person bis zu 400, in den anderen genannten Städten bis zu 300 fl. von der Erwerbsteuer befreit. Von einem Jahresbezüge über 450—500 fl. beträgt die jährliche Erwerbsteuer dann 1 fl., von über 500—600 fl. 2 fl. 50 kr., von über 900—1000 fl. 10 fl. und so aufwärts. Von einem Jahresbezüge von über 19 000—20 000 fl. 1740 fl. Ueber 20 000 fl. steigen die Classen um je 2000 und die Steuerbeträge um je 200 fl.

Dem Gesetze, betreffend die Besteuerung der zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen unterliegen: die von Actiengesellschaften oder von Commanditgesellschaften auf Actien betriebenen Erwerbsunternehmungen, die Creditinstitute, Sparcassen, die registrierten und die sonstigen auf dem Principe der Selbsthilfe beruhenden, nicht registrierten Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die auf Grund besonderer Landesgesetze aus den Contributions- und Steuergeldfonds entstandenen Vorschusscassen, endlich die Gemeinde-Vorschusscassen sowie überhaupt alle in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern betriebenen Erwerbsunternehmungen, deren Geschäftsleiter zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtet sind.

Die Besteuerung dieser Unternehmungen wird deshalb durch ein specielles Gesetz geregelt, weil der wirkliche Reinertrag derselben infolge der Verpflichtung zur öffentlichen Rechnungslegung genau bekannt ist, daher auch von der Steuerverwaltung nicht ignoriert werden kann, die Besteuerung dieser Unternehmungen nach einem mittleren Ertrage nicht gerechtfertigt erscheint, da das Reineinkommen dieser juristischen Personen als solcher von einer Personal-Einkommensteuer nicht getroffen werden kann und die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage für dieselben ganz specielle gesetzliche Bestimmungen erfordert. Der gegenwärtigen Gesetzesvorlage liegen im wesentlichen dieselben Principien zugrunde, auf welchen der Gesetzentwurf vom Jahre 1876 lit. E, betreffend die Besteuerung von Actiengesellschaften und anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Erwerbsunternehmungen, beziehungsweise die hierüber vom Abgeordnetenhaus gefassten Beschlüsse, dann das Gesetz vom 27. Dezember 1880 inbetreff der Besteuerung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen beruhen. Die Einbeziehung der eben erwähnten Erwerbs-

und Wirtschaftsgenossenschaften und Vorschusscassen in dem vorliegenden Gesetzentwurfe erscheint dadurch begründet, weil das Gesetz vom 27. Dezember 1880 nur einige Bestimmungen der bestehenden Erwerb- und Einkommensteuergesetze in ihrer Anwendung auf die genannten Genossenschaften und die Vorschusscassen änderte, die übrigen aber aufrecht ließ, somit infolge der gänzlichen Aufhebung der bestehenden Erwerb- und Einkommensteuergesetze ein Nachtragsgesetz zu dem Gesetze vom 27. Dezember 1880 geschaffen werden müßte. Uebrigens erfahren diese Genossenschaften und Vorschusscassen durch Einbeziehung in den vorliegenden Gesetzentwurf im wesentlichen keine Schmälerung der ihnen mit obbezogenem Gesetze gewährten Begünstigungen.

Die Bestimmungen über die Steuerbemessungsgrundlage weichen von dem Gesetzentwurfe des Jahres 1876, wie er aus den bei der zweiten Lesung gefassten Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, darin ab, daß auch die Zinsen von den in der Unternehmung dauernd angelegten Capitalien, mit Ausnahme der auf dem Realbesitze der Unternehmung hypothecierten, zu den steuerpflichtigen bilanzmäßigen Ueberschüssen nicht zugerechnet werden, welche Bestimmung dadurch gerechtfertigt erscheint, weil diese Zinsen künftig der Rentensteuer unmittelbar unterzogen werden sollen.

Der Gesetzentwurf über die Rentensteuer umfaßt 22 Paragraphen, aus denen wir die nachfolgenden Bestimmungen herausheben:

Der Rentensteuer unterliegen Einkünfte jeder Art, welche durch die Grund-, Gebäude-, Erwerb- oder eine diese letztere verretende Steuer nicht unmittelbar getroffen sind. Hieher gehören insbesondere die Zinsen von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, von Landes-, Bezirks-, Gemeinde-Anleihen, von den in Actien oder anderen zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten Unternehmungen angelegten Capitalien, von privaten Darlehen und anderen Schuldforderungen, Pachtzinsen von der Gebäudesteuer nicht unterliegenden Gebäuden, Leibrenten, stehende Jahresbezüge, Renten überhaupt und Bezüge für Ueberlassung der Ausübung von Berechtigungen.

Zur Zahlung der Steuer ist derjenige verpflichtet, welchem der steuerpflichtige Bezug zukommt.

Der Rentensteuer unterliegen nicht: die Zinsen von Staatsobligationen und die Entschädigungsbeträge für aufgehobene Gefälle, auf welche das Gesetz vom 20. Juni 1868 (über die Convertierung der Staatsschuld mit einem Steuerabzug von 16 Procent der Coupons) Anwendung hat, sowie die Zinsen aus allen Staats-, Landes-, Bezirks-, Gemeinde- und sonstigen Anleihen, welchen die Steuerfreiheit durch Specialgesetze zugesichert wurde; die Zinsen von Einlagen in Postsparcassen; die Rentenbezüge der cumulativen Waisencassen, der Postsparcassen, Armeninstitute und Invalidenfonds, der Kranken-, Armenversorgungs- und sonstigen Humanitäts- und Wohlthätigkeitsanstalten; die unter § 1 dieses Gesetzes fallenden Bezüge, welche 300 fl. jährlich nicht übersteigen, wenn der Bezugsberechtigte kein anderweitiges Einkommen hat. — Die Grundlage zur Besteuerung bildet die Gesamtsumme der steuerpflichtigen Erträge, welche der Bezugsberechtigte in dem Steuerjahre bezieht.

Die Steuer von den Zinsen jener Theile der Staatsschuld, auf welche das Gesetz vom 20. Juni 1868 keine Anwendung findet, von den Zinsen der öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, dann der von Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, Creditinstituten, Versicherungsanstalten und Sparcassen ist bei Auszahlung dieser Bezüge und Dividenden von den betreffenden Cassen (Erwerbsunternehmungen) in Abzug zu bringen und an die zuständigen Steuerstellen abzuführen.

Die weiteren Paragraphen betreffen die Fassungspflicht, die Prüfung der Steuerbekenntnisse und Anzeigen, die Steuerbemessung, das Recursverfahren, die Anlage eines Steuercatasters, die Bestimmungen über Aenderungen der Steuervorschriften, die Strafbestimmungen für unterlassene oder unrichtige Steuerfession sowie die Verjährung der Strafbarkeit und Strafe.

Vom Ausland.

Auf dem Gebiete der auswärtigen Politik drehen sich die Tagesnachrichten zumeist um die ägyptischen Angelegenheiten. Einem Telegramme aus London zufolge erhielten die englischen Botschafter die Weisung, den Mächten die der Pforte bereits übermittelte Note in der ägyptischen Frage mitzutheilen. Ueber diese Note wird das Weitere aus Constantinopel, den 12ten d. M., berichtet: „Mr. Wyndham, der britische Geschäftsträger, übermittelte gestern der Pforte den Entwurf eines Planes für administrative, juridische, finanzielle und militärische Reformen in Egypten, den England den Mächten unterbreiten will, nachdem es darüber die Ansichten der Pforte kennen gelernt haben wird. Lord Granvilles Note über den Gegenstand ist sehr umfassend; unter anderem schlägt er vor, daß die englisch-französische Controle durch irgend ein anderes Abkommen ersetzt werden solle. Arifi Pascha,

der Minister des Aeußern, dankte Mr. Wyndham für die seitens der englischen Regierung bewiesene Höflichkeit, indem sie ihre Vorschläge zuerst der Pforte mittheilte, und versprach eine baldige Antwort.

Die „Times“ veröffentlichte eine vollständige Analyse der Circularnote Lord Granvilles. Dieselbe hebt hervor, die englische Regierung wünsche, die Occupationarmee zurückzuziehen, sobald die Nothwendigkeit für deren Anwesenheit durch die Organisation hinlänglicher Mittel für die Aufrechterhaltung der Autorität des Khedive beseitigt ist. Mittlerweise erachte sie es für ihre Pflicht, dem Khedive solche Rathschläge zu ertheilen, welche die neue Ordnung der Dinge befriedigend, dauernd und den Bedürfnissen der Zukunft entsprechend gestalten dürften. Die Note empfiehlt eine internationale Uebereinkunft für die freie Durchfahrt der Schiffe durch den Suezcanal, doch soll in Kriegszeiten die Zeitdauer des Aufenthaltes von Kriegsschiffen der kriegführenden Macht beschränkt werden und die Einschiffung von Truppen und Munition nicht gestattet sein. Die Note beantragt ferner verschiedene fiscalische Veränderungen zur Erzielung von Ersparnissen, die gleichmäßige Besteuerung von Ausländern und Eingebornen, die Befestigung der höheren Posten in der Armee durch britische Officiere, die Ernennung eines europäischen finanziellen Rathgebers an Stelle der Controle und andere administrative Reformen.

Der „Norddeutschen allgemeinen Zeitung“ wird aus Alexandrien geschrieben: „Es darf erwartet werden, daß die internationale Commission, welche die aus Anlaß der egyptischen Wirren angemeldeten Entschädigungsansprüche prüft, nunmehr bald zusammentreten wird. Insofern daher derartige Entschädigungsansprüche bisher noch nicht angemeldet sind, wird das Erfordernis in dieser Beziehung nunmehr mit thunlichster Beschleunigung nachzuholen sein. Nach dem für die internationale Commission in Aussicht genommenen Programme sollen nur directe Verluste Anspruch auf Entschädigung gewahren. Diejenigen Entschädigungsansprüche, welche damit begründet worden sind, daß egyptische Schuldner durch die Ereignisse in Egypten zahlungsunfähig geworden und ihren Gläubigern nicht haben gerecht werden können, würden hienach seitens der internationalen Commission keine Berücksichtigung finden können.“

Aus Petersburg wird unterm 15. Jänner gemeldet: Das Budget pro 1883 hält sich in den Einnahmen und Ausgaben mit 778 1/2 Millionen Rubel das Gleichgewicht. Die ordentlichen Einnahmen sind mit 713 1/2, die außerordentlichen mit 65 Millionen, die ordentlichen Ausgaben mit 708 1/2, die außerordentlichen mit 70 Millionen Rubel präliminirt: unter den letzteren figurieren 50 Millionen zur Amortisation des Papiergeldes. — Der Bericht des Ministers hebt hervor, daß die Hilfsquellen des Staates ausreichen, um die Aufnahme einer Anleihe im Jahre 1883 überflüssig zu machen. Es werden verschiedene Steuerreformen für die nächste Zeit angekündigt; namentlich wird auch die Beschränkung der Nachtragscredite hervorgehoben. Das vorliegende Problem einer Besserung der Finanzlage sei, wenn auch schwierig, doch infolge der friedlichen und gleichzeitig festen Politik nach außen sowie bei Consequenz und Ausdauer im Innern nicht unlösbar. Vom Erfolge dieser Lösung — schließt der Bericht — hängt der Wohlstand des russischen Volkes, das Wachsthum der Macht des Reiches ab.

Tagesneuigkeiten.

— (Hofnachricht.) Am 14. d. M. wurde in Pressburg nachstehendes Bulletin ausgegeben: Nach einer ganz ruhigen Nacht ist das Befinden Ihrer kaiserlichen Hoheit der Frau Erzherzogin Isabella ein durchaus befriedigendes, und erscheint die Ausgabe weiterer Bulletins nicht mehr notwendig. Die kleine Frau Erzherzogin ist ganz wohl. Pressburg am 14. Jänner 1883. — Dr. Gotthardt m. p.

— (Todesfall.) Am 14. d. M. starb in Wien Ladislaus Graf Esterházy von Galantha, k. k. Kämmerer, Hofrath i. P., im 93. Lebensjahre.

— (Circusbrand.) In Verbitschew (in Rußland) brannte in der Nacht zum Sonntag der aus Holz gebaute Circus nieder, und sind dreihundert Menschen umgekommen. (Verbitschew ist eine bedeutende Handelsstadt im russischen Gouvernement Kiew mit mehr als 50000 Einwohnern.)

— (Frauenhirn, Frauenseele, Frauenrecht.) Bisher wurde allgemein an der zuerst von Professor Bischoff in München aufgestellten Theorie festgehalten, daß das weibliche Gehirn in mehr als einer Beziehung dem männlichen nachstehe. Infolge dessen wurde allen geistigen Bestrebungen des schönen Geschlechtes, insbesondere von dessen Begnern aus der Schule Schopenhauers, ein unerbittlicher Spott entgegen gesetzt. Professor C. P. Brühl in Wien, einer der ersten Anatomen unserer Zeit, hat nun in einer eingehenden Studie unter dem obigen Titel die das Weib degradierende Lehre vollständig widerlegt und, auf langjährige Studien im anatomischen Saale der Universität Wien gestützt, den Nachweis geliefert, daß die Frau durch die Construction ihres Gehirns zu

allem und jedem ebenso befugt ist, wie der Mann. Professor Brühl hat diese wichtigen Ergebnisse seiner langjährigen Forschung in der bei E. S. Morgenstern in Leipzig erscheinenden Monatschrift „Auf der Höhe“ (Januarheft) niedergelegt.

Locales.

— (Allerhöchste Spende.) Se. k. und k. Apostolische Majestät haben den Feuerwehren in Rastbach und Mitterdorf eine Unterstützung von je fünfzig Gulden aus Allerhöchsthren Privatmitteln allergnädigst zu spenden geruht.

— (Ernennung.) Der k. k. Landespräsident in Krain hat den k. k. Regierungs-Concipisten Friedrich Schwarz zum provisorischen Bezirkscommissär in Krain ernannt.

— (Dem Leichenbegängnisse) des am 14. d. M. hier verstorbenen hochgeschätzten Herrn Josef Gerliczy von Gerlicze wohnten außer den Kindern und zahlreich erschienenen Verwandten aus dem Kreise der Gesellschaft der Herr Landespräsident Winkler in Begleitung des Herrn Regierungsrathes Grafen Chorinsky, der Herr Landeshauptmann Graf Thurn in Begleitung des Herrn Landesausschussesmitgliedes Dr. Schrey Edler v. Redlwerth; ferner eine große Anzahl anderer Leidtragender bei. Viele schöne Kränze deckten den Sarg und wurden zu Seiten des Leichenwagens einhergetragen. Den Condukt führte der hochw. Herr Canonicus und Dompfarrer Urbas unter zahlreicher Assistenz.

— (Aus dem Gemeinderathe.) In der gestrigen Sitzung des Gemeinderathes wurde das Colaudierungsprotokoll über den Schlachthofbau genehmigt und beschlossen, sämmtlichen Meisterschaften die verfloßene Zeit, seit das Schlachthaus benützt wird, als Colaudierungsjahr anzurechnen und ihnen die Caution zu retournieren. Nur die krainische Baugesellschaft hat bezüglich der Eisgrube noch das Colaudierungsjahr einzuhalten und eine den Baukosten des Objectes entsprechende Caution zu belassen. Dem Herrn Magistratsrath und Stadtphysicus Dr. Wilhelm Nowatsch wird bewilligt, den Jahressanitätsbericht in deutscher Sprache zu verfassen. Der Antrag des Hrn. Friar, ein Comité behufs Studiums der Wasserleitung zu wählen, wurde angenommen, und in das Comité wurden gewählt die Gemeinderäthe Bürger, Deschmann, Dr. Deré, Friar und Vicebürgermeister Fortuna. Einen ausführlicheren Bericht tragen wir nach.

— (Landschaftliches Theater.) Einen solchen Abend, wie die gestrige Aufführung der „Drei Paar Schuhe“, das Benefiz des Fräuleins v. Wagner, hat unsere Bühne heuer noch nicht erlebt. Das Haus gedrängt voll, sämmtliche Logen dicht besetzt, die Fauteuils und auch das übrige Parterre bis auf die letzten Bänke ausverkauft; man erblickte gar manche Theaterfreunde, die sonst nur in Logen zu sehen, wegen Ueberfluß an Mangel von Logenplätzen im Parterre, das auch in den Stehplätzen so gefüllt war, daß „keine Nadel hätt“ zu Boden fallen können“, mit einem Worte, der oft citierte Ven Aliba ward gestern zu Schanden, der Besuch war „noch nicht dagewesen“. Das Publicum war in der animiertesten Stimmung und empfing seinen Liebling mit stürmischem Applause, und es wurden der Benefiziantin drei riesige, prächtige Kränze, darunter mit Beigaben, und zwei prachtvolle Bouquets hinaufgereicht. Als Fräulein v. Wagner mit diesen Spenden an den Armen vortrat und dankte, wollten die jubelnden Zurufe kein Ende nehmen. Es ist wohl überflüssig, eigens zu betonen, daß Frä. v. Wagner als „Geni“ gestern unvergleichlich war in Spiel und Gesang und festen, reifen Witz. Als ein Ereignis in der Chronik der Regie — die wahrscheinlich dabei unschuldig war — ist auch zu verzeichnen, daß gestern auf der Bühne leibhaftiger Champagner perlte. — cs.

Neueste Post.

Original-Telegramme der „Laib. Zeitung.“

Paris, 16. Jänner. Prinz Napoleon wurde nachmittags verhaftet und nach der Conciergerie gebracht.

Paris, 16. Jänner. „Temps“ berichtet über eine Unterredung mit Napoleon. Derselbe erliehe ein Manifest, weil alles schlecht gehe und die Republik ihre Untauglichkeit als Regierungsform bewies. Der Prinz sei von der Geseßlichkeit seines Schrittes überzeugt. In der Kammer rechtfertigte der Justizminister den Haftbefehl und sagte, die Regierung werde fest und streng darüber wachen, daß jeder Bürger, auch Prinz Jérôme, das Geseß beobachte. Die Kammer nahm eine das Vorgehen der Regierung billigende Tagesordnung Martin Feuilles mit 417 gegen 89 Stimmen an und nahm ferner mit 328 gegen 112 Stimmen die Dringlichkeit für den Antrag Floquets an, das Gebiet Frankreichs, Algeriens und der Colonien allen Mitgliedern jener Familien, welche über Frankreich herrschten, zu untersagen.

Einer Meldung des Bureau „Havas“ zufolge ist das Gerücht, die französische Regierung beabsichtige

den Zusammentritt einer Conferenz über die egyptische Frage anzuregen, vollkommen irrig.

Rom, 16. Jänner. Die Commission für Aufhebung des Zwangscourtes beschloß die Aufnahme der Barzahlungen im April, keinesfalls später als am 1. Mai 1883.

Philippopol, 16. Jänner. Es verlautet das Gerücht, die Pforte beauftragte Aleo Pascha, dem russischen Generalconsul Krehjal seine Entschuldigungen vorzubringen. Aleo lehnte ab. Man glaubt, die Krisis sei unmittelbar bevorstehend.

Constantinopel, 16. Jänner. Vorgestern fand bei der Kaserne in der Nachbarschaft des kaiserlichen Palastes zwischen etwa 15 Soldaten wegen Weibern eine Rauferei statt; drei Soldaten verwundet, einige verhaftet.

Budapest, 16. Jänner. Im Abgeordnetenhaus beantwortete Ministerpräsident von Tisza die Interpellation Istóczy's inbetreff der Ursache des Todes des Grafen Wimpffen. Er sagt, er hätte gleich an demselben Tage antworten können, daß der besagte im „Deutschen Tagblatte“ erschienene Brief apokryph sei, aber er wollte der Angelegenheit nicht vorgreifen. Heute aber sei der Minister in der Lage, positiv zu erklären, daß der Brief falsch und überhaupt die mit diesem in Verbindung stehende Angelegenheit vollständig grundlos sei. Es existiere wohl ein Brief des Verstorbenen an Baron Hirsch, der aber laut Angabe des Grafen Traun, welcher bekanntlich Vormund der Kinder Wimpffens sei, nichts anderes als die Bitte enthalte, sich seiner Familie in den traurigen Tagen anzunehmen. Graf Traun berichtet auch, daß Graf Wimpffen mit Baron Hirsch in gar keiner geschäftlichen Verbindung stand. Ebenso falsch ist es, daß Graf Wimpffen an den Minister Grafen Kálnoky vor seinem Tode in dieser Angelegenheit einen Bericht gesendet hatte. Der Verstorbene hat bloß einen Brief an Grafen Kálnoky gerichtet, in welchem er seine Frau und Kinder der Gnade Sr. Majestät des Kaisers empfiehlt. Der Brief lautet: „Lieber Freund! Ich empfehle meine Frau und meine Kinder der Gnade Sr. Majestät des Kaisers, damit die Folgen der unglücklichen Miete nicht auf diese Unschuldigen fallen. Ich zähle hierbei auf deine Unterstützung.“ — Dein Wimpffen. — Paris, 30. Dezember 1882.

Das ist der Thatbestand. Redner schließt, der Abg. Istóczy möge bedenken, daß er, indem er sich von seinen antisemitischen Neigungen hinreißen ließ, die Ehre eines dahingeshiedenen unglücklichen Diplomaten der Monarchie angegriffen und damit zugleich die Reputation der ganzen österreichisch-ungarischen Diplomatie beeinträchtigt habe. — Istóczy nimmt die Antwort, da er selbe von so kompetenter Stelle erhalten, zur Kenntnis. Er erklärt, daß er, so lange er seinen Platz einnehme, seine Pflicht thun werde, trotzdem er nicht immer einen Erfolg erreiche. Er hoffe aber, ein andermal doch ein Resultat zu erzielen.

Handel und Volkswirtschaftliches.

Rudolfswert, 13. Jänner. Die Durchschnitts-Preise stellten sich auf dem heutigen Markte wie folgt:

	fl.	kr.		fl.	kr.
Weizen pr. Hektoliter	7	48	Eier pr. Stück	—	2
Korn	5	40	Milch pr. Liter	—	8
Gerste	—	—	Rindfleisch pr. Kilo	—	44
Hafer	2	61	Kalbsteisch	—	48
Halbfrucht	—	—	Schweinefleisch	—	—
Heiden	4	55	Schöpfenfleisch	—	—
Sirje	4	88	Lähnel pr. Stück	—	30
Kufuruz	4	88	Läuben	—	20
Erdäpfel pr. Meter-Btr.	1	20	Neu pr. 100 Kilo	—	—
Linjen pr. Hektoliter	—	—	Stroh 100	—	—
Erbsen	—	—	Holz, hartes, pr. Cubit-	—	—
Bisolen	—	—	Meter	2	71
Rindschmalz pr. Kilo	—	88	weiches	—	—
Schweinechmalz	—	96	Wein, roth, pr. Hektolit.	16	—
Speck, frisch	—	60	weisser	10	—
Speck, geräuchert	—	80			

Verstorbene.

Den 15. Jänner. Anton Papetz, Arbeitersohn, 1 1/2 J., Brunnengasse Nr. 3, Lebensschwäche.

Im Spitale:

Den 14. Jänner. Franz Sink, Knecht, 54 J., Eiterungsieber. — Helena Türsik, Wagn, 25 J., Eclampsie.

Theater.

Heute (ungerader Tag): Das Gefängnis. Lustspiel in 4 Acten von R. Benedix.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Jänner	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Millimetern auf 00 C. reducirt	Temperatur nach Celsius	Wind	Richtung des Windes	Niederschlag binnen 24 St. in Millimetern
17.	7 U. Mg.	731.81	— 0.2	NO. schwach	bewölkt	1.50
16.	2 „ M.	731.93	+ 0.4	SW. schwach	bewölkt	Schnee
	9 „ Ab.	733.99	+ 0.2	SW. schwach	bewölkt	

Anhaltend trübe, kein Sonnenlicht. Tagsüber geringer Schneefall. Das Tagesmittel der Temperatur + 0.1°, um 2.4° über dem Normale.

Verantwortlicher Redacteur: P. v. Radics.

Course an der Wiener Börse vom 16. Jänner 1883.

(Nach dem officiellen Courssblatte.)

Staats-Anlehen.		Gold	Ware	5% Temeswar-Banater		Gold	Ware	Staatsbahn 1. Emission		Gold	Ware	Actien von Transport-Unternehmungen		Gold	Ware	Südbahn 200 fl. Silber		Gold	Ware
Notenrente		77-16	77-30	5% ungarische		97-26	97-76	Südbahn 2. Emission		134-76	135-26	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Südb. Nordb. Verb.-B. 200 fl. Silber		146-50	147-25
Eisenbahn		77-76	77-85	Andere öffentl. Anlehen.		97-50	98-50	ung.-galiz. Bahn		118-30	118-86	(per Stück)		170-00	171-00	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
1854er 4% Staatsloose		250 fl.	119-00	Donau-Reg.-Lose 5% 100 fl.		115-90	115-90	Diverse Lose		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
1860er 4% ganze 500 "		130-20	130-50	bto. Anleihen 1878, steuerfrei		168-00	168-00	Eisenbahn 100 fl.		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
1860er 4% Fünftel 100 "		139-00	139-00	Anleihen d. Stadtgemeinde Wien		101-50	103-00	Eisenbahn 100 fl.		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
1864er Staatsloose		100 "	168-00	Anleihen d. Stadtgemeinde Wien		101-50	103-00	Eisenbahn 100 fl.		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
1864er		50 "	167-60	Prämien-Anl. d. Stadtgem. Wien		122-40	122-80	Eisenbahn 100 fl.		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
Somo-Mentenscheine		per St.	39-00	Pfundbriefe				Eisenbahn 100 fl.		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
4% Def. Goldrente, steuerfrei		96-95	96-16	bto. in 50 "		98-95	99-15	Eisenbahn 100 fl.		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
Deferr. Notenrente, steuerfrei		92-66	92-20	bto. in 50 "		98-95	99-15	Eisenbahn 100 fl.		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
ung. Goldrente 6%		118-26	118-35	bto. in 50 "		98-95	99-15	Eisenbahn 100 fl.		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
Papierrente 6%		85-65	85-70	bto. in 50 "		98-95	99-15	Eisenbahn 100 fl.		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
Eisenb.-Anl. 120 fl. 5. B. S.		84-90	85-10	bto. in 50 "		98-95	99-15	Eisenbahn 100 fl.		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
Eisenb.-Prioritäten		89-76	90-00	bto. in 50 "		98-95	99-15	Eisenbahn 100 fl.		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
Staats-Obl. (ung. Obl.)		110-00	110-50	bto. in 50 "		98-95	99-15	Eisenbahn 100 fl.		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
vom 3. 1876		93-76	94-26	bto. in 50 "		98-95	99-15	Eisenbahn 100 fl.		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
Prämien-Anl. d. 100 fl. 5. B.		113-56	114-00	bto. in 50 "		98-95	99-15	Eisenbahn 100 fl.		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
Heiss-Reg.-Lose 4% 100 fl.		108-30	108-70	bto. in 50 "		98-95	99-15	Eisenbahn 100 fl.		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
Grundentl. - Obligationen				bto. in 50 "		98-95	99-15	Eisenbahn 100 fl.		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
(für 100 fl. C.-M.)				bto. in 50 "		98-95	99-15	Eisenbahn 100 fl.		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
5% böhmische		106-00	107-00	bto. in 50 "		98-95	99-15	Eisenbahn 100 fl.		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
5% galizische		97-50	97-90	bto. in 50 "		98-95	99-15	Eisenbahn 100 fl.		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
5% mährische		103-00	104-50	bto. in 50 "		98-95	99-15	Eisenbahn 100 fl.		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
5% niederösterreichische		105-00	106-50	bto. in 50 "		98-95	99-15	Eisenbahn 100 fl.		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
5% oberösterreichische		104-50	106-00	bto. in 50 "		98-95	99-15	Eisenbahn 100 fl.		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
5% steirische		103-00	106-00	bto. in 50 "		98-95	99-15	Eisenbahn 100 fl.		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
5% kroatische und slavonische		99-00	102-00	bto. in 50 "		98-95	99-15	Eisenbahn 100 fl.		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25
5% siebenbürgische		98-00	98-50	bto. in 50 "		98-95	99-15	Eisenbahn 100 fl.		171-50	172-00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber		166-50	167-25	Eisenbahn 200 fl. Silber		146-50	147-25

Casino-Anzeige.

Den verehrten P. T. Mitgliedern des Casinovereines wird hiermit bekannt gegeben, daß im Laufe des Jahres 1883 in den Vereinslocalitäten

zwei Bälle

abgehalten werden, und zwar am

20. Jänner und 5. Februar. Beginn 1/9 Uhr.

Außerdem werden die bereits eingeführten

Tanz-Übungen

auch weiterhin bei vorheriger Bekanntgabe stattfinden.

Laibach am 31. Dezember 1882.

(5460) 2-2

Die Casinovereins-Direction.

Wein-Verkauf.

Um mit meinem grossen Lager echter, unverfälschter, zumeist Eigenbauweine aus den besten Gebirgen Steiermarks und Kroatiens der Jahrgänge 1868, 1869, 1872 und 1875 aufzuräumen, verkaufe ich diese zu den möglichst billigsten Preisen und lade hiezu die p. t. Herren Weinändler und Weinwirte mit dem Bemerkem ein, dass sie nicht oft eine solche günstige Gelegenheit zur Erwerbung guter und dabei sehr billiger Weine finden werden. Die Kellereien sind täglich geöffnet.

(328) 5-1

Jakob Badl,

Weingutsbesitzer zu Marburg (Steiermark),
Mellingerstrasse.

Albert Schäffer

Handschuhmacher und chir. Bandagist
Laibach, Congressplatz 8

empfehlte sein best assortiertes Lager von Wiener Handschuhen, bestes Fabrikat, in Glace, Sued, Wafsch und Wildleder, Tosquin, Reit- und Stepp-Handschuhen. Das Neueste in Fabeln, Muskelier- und Stulp-Handschuhen Pelz, Plüsch und Schlusshandschuhen, Seiden-, Kammgarn-, Tuch- und Tricot-Handschuhen; Uniform-Handschuhe.

Große Auswahl in Hosenträgern. Das Neueste in Tourniquet-Trägern; Geraderhalter für Knaben und Mädchen, Strumpfbänder, Strumpfhalter, Herren-Gravatten, Uniformeravatten und Krägen, Schweißblätter aller Art, Handschuh-Cassetten, amerikanische Stahlrohr-Bürsten, Lederhosen, Bettdecken und Kopfpölster, Papelotes, Plaid- und Hosenträger, Gummibänder in Seide und Atlas u. c.

(5128) 12-6

Einkauf von rohen Reh-, Gams- und Hirschhäuten.

Aufträge nach auswärts werden prompt und gegen Nachnahme effectuiert.

VORSCHÜSSE

bedeutend billiger wie überall, erteilt das unterzeichnete Bankhaus auf alle Gattungen Staatspapiere, Pfandbriefe, Lose, Bank- und Eisenbahn-Actien, sowie auf Pfandscheine der österreichisch-ungarischen Bank, der Wiener Sparcasse und der Verkehrsbank.

Juwelen, Gold- und Silbergegenstände, entweder in einzelnen Stücken oder in Partien, werden auf Verlangen auch zum commissionsweisen Verkauf übernommen und bis nahe zum wirklichen Wert sofort bar ausbezahlt.

Börse-Aufträge werden gegen entsprechende Deckung im Baren oder in Effecten prompt und zu Originalcoursen ausgeführt.

(206) 12-2

Theodor Noderer & Co.

in Wien, Am Peter Nr. 7, I. Stock.

3proc. Prämien-Obligationen

der k. k. priv. allgem.

österr. Boden - Credit - Anstalt

6 Ziehungen jährlich

nächste Ziehung am 15. Februar 1883

Haupttreffer fl. 50000

sind stets zum Tagescourse zu haben (263) 2

in der Wechselstube

J. C. MAYER in Laibach.

Gesucht

werden aus zweiter Hand:

Laibacher Zeitung,
Leipziger Illustr. Zeitung,
Pester Lloyd.

Nähere Auskunft aus Gefälligkeit in der Expedition dieser Zeitung. (205) 2-2

Ein Pferd

zu verkaufen,

Schimmel-Hengst, türkischer Rasse, fromm, 9 Jahre alt, 140^m hoch, zum Fahren und Reiten sehr gut dressiert. — Das Nähere bei Herrn Simon, Cantineur in der Nuschak-Kaserne in Laibach. (259) 3-3

(5080-3)

Nr. 5748.

Bekanntmachung.

Dem Johann Spreitz von Tuschenthal Nr. 16 unbekannten Aufenthaltes, rückfichtlich dessen unbekannten Rechtsnachfolgern, wurde über die Klage des praes. 24. August 1882, Z. 5148, des Josef Wosch von Dlonica Nr. 9 wegen 41 fl. c. s. c. Herr Peter Perse von Tschernembl als Curator ad actum bestellt und diesem der Klagsbescheid, womit zum mündlichen Bagatellverfahren die Tagung auf den

24. Februar 1883,

vormittags 9 Uhr, hiergerichts angeordnet wurde, zugestellt.

R. t. Bezirksgericht Tschernembl, am 1. Oktober 1882.

(5307-3)

Nr. 3951.

Reassumierung dritter exec. Feilbietung.

Vom k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des k. k. Steueramtes Senofetsch (nom. des hohen k. k. Verars) die mit Bescheide vom 13ten

April 1882, Z. 1086, anberaumte und sohin listierte dritte exec. Feilbietung der dem Lukas Pavlošić von Gorice bei Srenowiz gehörigen, auf 1560 fl. bewerteten Realitäten Urb.-Nr. 32/1 und 33 ad Herrschaft Buegg reassumando auf

den 24. Februar 1883,

vormittags von 11 bis 12 Uhr, hiergerichts mit dem vorigen Bescheidsanhang angeordnet.

R. t. Bezirksgericht Senofetsch, am 2. Dezember 1882.

(33-1)

Nr. 24 281.

Executive

Realitäten-Versteigerung.

Vom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur in Laibach die executive Versteigerung der dem Matthäus Zeleznikar in Zggdorf gehörigen, gerichtlich auf 2000 fl. geschätzten, im Grundbuche der Herrschaft Sonnegg sub Einl.-Nr. 156 vorkommenden Realität bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagungen, und zwar die erste auf den

3. Februar,

die zweite auf den

3. März

und die dritte auf den

4. April 1